

Satzung des Vereins „AMARA- Wasser und Leben für Afrika“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „AMARA- Wasser und Leben für Afrika“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und mildtätige Zwecke durch die Förderung und den Aufbau sozialer, medizinischer und bildender Einrichtungen in Nigeria sowie Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen in der Region. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spendengeldern zum Bau von Brunnen, Schulen, Krankenhäusern und weiteren sozialen Einrichtungen und durch Vermittlung von Patenschaften. Die konkrete Umsetzung der Ziele soll jeweils einen regionalen Bezug haben.

Der Verein leitet die gesammelten Spenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften weiter. Der Verein kann die Mittel auch an natürliche Personen im Ausland weiterleiten. Diese Personen sind Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung und unterliegen den Weisungen des Vereins. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie Erstattungen nach nachgewiesenen Ausgaben erhalten. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung an Personen im Rahmen eines Anstellungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) In den Verein AMARA- Wasser und Leben für Afrika kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, der den Vereinszweck finanziell, materiell oder ideell unterstützt.

- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine abgelehnte Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das Geschäftsjahr bereits gezahlte Zuwendungen/ Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch freiwillige Spenden und Sammlungen aufgebracht. Darüber hinaus kann der Verein Mitgliedbeiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, wie z.B. einen Beirat, beschließen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei bis zu maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand und der/ die Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, das in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 5) Mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, in der der/ die Vorstandsvorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes gewählt werden sollen, unterbreitet der Vorstand einen Wahlvorschlag. Zusätzliche Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht und den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben werden.
- 6) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirates.

- 7) Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- 8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich herbeiführen, es sei denn, dass eines der Mitglieder mündliche Beratung und Abstimmung wünscht.
- 10) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Der Vorstandbeschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des/ der Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 - d) Bestellung des Rechnungsprüfers
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt.
 - b) 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3) Der/ die Vorsitzende des Vereins lädt zu der Mitgliederversammlung mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds geschickt wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorstandsvorsitzenden geleitet, der/ die eine Protokollantin/ einen Protokollanten bestimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/ die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/ der Versammlungsleiter/in und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Gleiches gilt für im schriftlichen Umlageverfahren oder fermündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins üben die Organe des Vereins ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklung weiter aus.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.10.2007 in Kraft.

(VorsitzendeR)

(Vorstand)

(Vorstand)

Hamburg, den 30.10.2007